



Brüssel, den 20. April 2026
(OR. en)

8372/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0092 (NLE)**

**VISA 41
MIGR 110
RELEX 530
COAFR 101
COMIX 96
CH
IS
LI
NO**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 167 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1341 des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 167 final.

Anl.: COM(2026) 167 final



Brüssel, den 20.4.2026
COM(2026) 167 final

2026/0092 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1341 des Rates über die
Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen
Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In Übereinstimmung mit Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)¹ bewertet die Kommission regelmäßig die Kooperation von Drittstaaten bei der Rückübernahme und erstattet dem Rat mindestens einmal pro Jahr Bericht.

Auf der Grundlage der vierten Bewertung der Kooperation, die im Jahr 2023 angenommen wurde und das Jahr 2022 abdeckt, und unter Berücksichtigung der von der Kommission zur Verbesserung der Kooperation des betreffenden Drittstaats im Bereich der Rückübernahme unternommenen Schritte sowie der allgemeinen Beziehungen der Union zu dem betreffenden Drittstaat gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass Äthiopien nicht ausreichend kooperiere und daher Maßnahmen erforderlich seien. Am 27. September 2023 nahm die Kommission im Einklang mit Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a des Visakodexes einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Aussetzung der Anwendung von Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 6 Buchstabe b, des Artikels 16 Absatz 5, des Artikels 23 Absatz 1 und des Artikels 24 Absätze 2 und 2c des Visakodexes in Bezug auf äthiopische Staatsangehörige an. Am 29. April 2024 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1341².

Gemäß Artikel 25a Absatz 6 des Visakodexes prüft die Kommission anhand der in Absatz 2 jenes Artikels genannten Indikatoren kontinuierlich, ob sich die Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat erheblich und nachhaltig verbessert hat, erstattet darüber Bericht und kann unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu diesem Drittstaat dem Rat einen Vorschlag vorlegen, die Durchführungsbeschlüsse nach Absatz 5 jenes Artikels aufzuheben oder zu ändern.

Auf der Grundlage der sechsten jährlichen Bewertung der Kooperation³, die im Jahr 2025 angenommen wurde und das Jahr 2024 abdeckt, nahm die Kommission die von Äthiopien ergriffenen umfangreichen Maßnahmen und den positiven Trend hin zu einer besseren Kooperation, der nun in nachhaltige Fortschritte umgesetzt werden muss, zur Kenntnis.

Auf der Grundlage der kontinuierlichen Bewertung der Kooperation, auch in den einschlägigen Sachverständigengruppen und den Arbeitsgruppen des Rates, und der nachhaltigen Fortschritte, die in der 6. Sitzung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe vom 18. Februar 2026 festgestellt wurden, gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass seit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1341 des Rates im Bereich der Kooperation bei der Rückübernahme erhebliche und nachhaltige Verbesserungen bei der Identifizierung äthiopischer Staatsangehöriger, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, bei der Ausstellung von Rückkehrausweisen und bei der regulären Organisation von Rückkehraktionen festgestellt werden können. Daher hält es die Kommission für angezeigt, einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1341 des Rates vorzulegen.

Der Fall Äthiopien

¹ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

² Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1341 des Rates vom 29. April 2024 über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien.

³ COM(2025) 416 final vom 15. Juli 2025.

Im Februar 2018 schloss die EU eine nicht bindende Rückübernahmevereinbarung mit Äthiopien („Aufnahmeverfahren für die Rückkehr/Rückführung von Äthiopiern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union“). Seitdem fanden sechs Sitzungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe statt, um die Umsetzung der Vereinbarung zu überwachen.

Im vierten Bericht nach Artikel 25a aus dem Jahr 2023 vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Kooperation Äthiopiens bei der Rückübernahme im Jahr 2022 unzureichend war. Bei der Identifizierung äthiopischer Staatsangehöriger, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, gab es weiterhin Probleme, da die äthiopischen Behörden Rückübernahmeersuchen unbeantwortet ließen und es Schwierigkeiten gab bei der Ausstellung von Rückkehrausweisen, auch in Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit bereits bestätigt worden war, sowie bei der Organisation von Rückkehraktionen (freiwillige Rückkehr und zwangsweise Rückführungen) per Linien- und Charterflug.

Trotz der Bemühungen um ein stärkeres Engagement in Bezug auf die Rückübernahme und der Bereitstellung technischer Hilfe durch die EU hatte sich die Kooperation mit Äthiopien bei der Rückübernahme nicht verbessert. Die EU teilte Äthiopien klar mit, dass das Land bei der Rückübernahme seiner Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht in den EU-Mitgliedstaaten besser kooperieren und die Rückübernahmevereinbarung umfassend umsetzen müsse; dazu müsse das Land u. a. die rasche Identifizierung gewährleisten und für alle Rückkehrer – auch für Personen, die zwangsweise rückgeführt werden – Rückkehrausweise ausstellen. Aufgrund der Tatsache, dass ungeachtet der kontinuierlichen Maßnahmen der Kommission keine Fortschritte erzielt wurden, sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der EU zu Äthiopien bestand die Auffassung, dass die Kooperation Äthiopiens mit der EU in Rückübernahmefragen unzulänglich sei und weitere Maßnahmen erforderlich seien. Daher schlug die Kommission im September 2023 Visamaßnahmen vor, die im April 2024 vom Rat angenommen wurden.

Im sechsten Bericht nach Artikel 25a, der im Juli 2025 angenommen wurde und das Jahr 2024 abdeckt, nahm die Kommission die von Äthiopien ergriffenen umfangreichen Maßnahmen und den positiven Trend hin zu einer besseren Kooperation, der nun in nachhaltige Fortschritte umgesetzt werden muss, zur Kenntnis. Äthiopien nahm die Bearbeitung von Rückführungsfällen und die Ausstellung von Rückkehrausweisen mit angemessener Gültigkeitsdauer (wie in der Rückübernahmevereinbarung angegeben) wieder auf und reagierte schneller auf Ersuchen der Behörden der Mitgliedstaaten. Im Jahr 2024 fanden drei Identifizierungsmissionen statt und eine weitere im Jahr 2025. Diese führten zu positiven Ergebnissen in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit und eine zügigere Übermittlung der Ergebnisse sowie zur Zusage an die Mitgliedstaaten, dass auf Ersuchen in allen Fällen Rückkehrausweise ausgestellt würden. Im Dezember 2024 fand die erste Rückführungsaktion per Charterflug seit 2021 statt, und die Kooperation im Wege von Charterflügen wurde im Laufe des Jahres 2025 fortgesetzt. Im Dezember 2025 organisierte die EU in Brüssel eine erfolgreiche Schulung zu Techniken zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit für die nationale Verwaltung Äthiopiens und die Konsulate des Landes in Europa.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Kooperation bei der Rückübernahme erheblich und nachhaltig verbessert hat, und schlägt vor, den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1341 des Rates aufzuheben.

Die allgemeinen Beziehungen der Union zu Äthiopien

Äthiopien ist ein wichtiges Land für die Stabilität am Horn von Afrika. Es ist das Land mit der zweitgrößten Bevölkerungszahl in Afrika (110 Millionen Einwohner) und Aufnahmeland von mehr als 1,1 Millionen Flüchtlingen aus der Region. Seit November 2020 gibt es in

Äthiopien einen internen Konflikt, der dazu führte, dass am 2. November 2022 in Pretoria (Südafrika) das Abkommen über die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten in Äthiopien unterzeichnet wurde. In der kritischen Phase des im April 2023 ausgebrochenen Konflikts in Sudan leisteten die äthiopischen Behörden während der Evakuierung von EU-Bürgern aus Sudan erhebliche Unterstützung bei der Ausstellung von Visa und Erleichterungen an der Grenze.

Im Rahmen der Regelung „Alles außer Waffen“ (Everything But Arms) verfügt das Land über einen zoll- und kontingentfreien Zugang zum europäischen Markt.

Äthiopien ist Mitglied der Zwischenstaatlichen Entwicklungsbehörde sowie Mitglied des Lenkungsausschusses des Khartoum-Prozesses. Darüber hinaus ist Äthiopien Vertragspartei des Samoa-Abkommens. Äthiopien ist für die Europäische Union ein wichtiger Partner; die langjährige Partnerschaft mit dem Land besteht seit über 40 Jahren. Im Jahr 2016 unterzeichneten die EU und Äthiopien eine Erklärung über ein strategisches Engagement, in der sich beide Seiten zu einer engen Zusammenarbeit in Bereichen wie Frieden und Sicherheit in der Region, Handel und Investitionen sowie Migration und Vertreibung verpflichten. Die EU unterstützt Äthiopien im Rahmen des Mehrjahresrichtprogramms (MRP) für Äthiopien für den Zeitraum 2024-2027. Die ursprünglich für dieses Programm festgesetzte Mittelausstattung in Höhe von 650 Mio. EUR wurde nach einer Halbzeitüberprüfung auf 609 Mio. EUR korrigiert. Diese Initiative stellt einen erheblichen Fortschritt bei der Zusammenarbeit der EU mit Äthiopien dar, da sie einen Übergang von Krisenreaktion und Wiederaufbauhilfe zu einer nachhaltigen, langfristigen Investitionspartnerschaft darstellt. Das Programm deckt drei Schwerpunktbereiche ab: Grüner Deal, menschliche Entwicklung (einschließlich Migration und Vertreibung) und Governance/Friedensbildung.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der vorgeschlagene Beschluss steht im Einklang mit dem Visakodex, in dem die harmonisierten Vorschriften der gemeinsamen Visumpolitik über die Verfahren und Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für geplante Aufenthalte im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen festgelegt sind. Der vorgeschlagene Beschluss steht auch im Einklang mit dem vorherigen Vorschlag zur Einführung der Maßnahmen⁴.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Union verfolgt in Bezug auf die Themen Migration und Vertreibung einen umfassenden Ansatz, der auf gemeinsamen Werten und gemeinsamer Verantwortung beruht. Das neue Migrations- und Asylpaket sieht die Entwicklung und Vertiefung maßgeschneiderter, umfassender und ausgewogener Partnerschaften vor, um die Zusammenarbeit bezüglich aller relevanten Aspekte zu fördern:

- Schutz von Schutzbedürftigen und Unterstützung von Aufnahmeländern und -gemeinschaften;
- Schaffung wirtschaftlicher Möglichkeiten und Bekämpfung der Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung;
- Unterstützung der Partner zur Stärkung von Migrationssteuerung und -management;

⁴ Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien (COM(2023) 568 final).

- Förderung der Kooperation bei der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme;
- Schaffung legaler Wege nach Europa.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten bei der Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist ein wichtiger Bestandteil dieser Politik. Der Europäische Rat rief in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2024 zu entschlossenem Handeln auf allen Ebenen auf, um die Rückführung aus der Europäischen Union zu erleichtern, zu verstärken und zu beschleunigen und dabei alle einschlägigen Strategien, Instrumente und Werkzeuge der EU einschließlich Diplomatie, Entwicklung, Handel und Visa zu nutzen⁵.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 25a Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

entfällt

• Verhältnismäßigkeit

Zweck der vorgeschlagenen Maßnahme ist es, unter Anerkennung der erheblichen und nachhaltigen Fortschritte Äthiopiens bei der Kooperation, insbesondere in Bezug auf die festgestellten Mängel und die Intensität der Bemühungen, die Visamaßnahmen aufzuheben. Die Maßnahme steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

entfällt

• Konsultation der Interessenträger

entfällt

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

entfällt

• Folgenabschätzung

entfällt

• Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung

entfällt

⁵ EUCO 25/24.

- **Grundrechte**

Die Aufhebung der Visamaßnahmen bedeutet, dass Visumanträge wieder nach den Standardvorschriften des Visakodexes bearbeitet werden, d. h. es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 ist festgelegt, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1341 des Rates vom 29. April 2024 über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 in Bezug auf Äthiopien aufgehoben wird.

In Artikel 2 sind die Adressaten des vorgeschlagenen Beschlusses aufgeführt, d. h. die betreffenden Mitgliedstaaten.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1341 des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)⁶, insbesondere auf Artikel 25a Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kooperation Äthiopiens bei der Rückübernahme im Jahr 2022 wurde gemäß Artikel 25a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 als unzulänglich bewertet. Die Kooperation musste in allen Phasen des Rückübernahmeverfahrens erheblich verbessert werden, unter anderem um sicherzustellen, dass Äthiopien bei der Identifizierung, bei der Ausstellung von Reisedokumenten sowie bei Rückkehraktionen mit allen Mitgliedstaaten wirksam, zügig und zuverlässig zusammenarbeitet.
- (2) Angesichts der von der Kommission zur Verbesserung der Kooperation unternommenen Schritte und unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen der Union zu Äthiopien bestand die Auffassung, dass Maßnahmen der Union erforderlich seien.
- (3) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1341 des Rates⁷ wurde die Anwendung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 in Bezug auf äthiopische Staatsangehörige vorübergehend ausgesetzt. Dadurch sollte Äthiopien dazu veranlasst werden, die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Kooperation bei der Rückübernahme zu ergreifen.
- (4) Vorübergehend ausgesetzt wurden die in Artikel 25a Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 aufgeführten Bestimmungen: Aussetzung der in Artikel 14 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit, von den Erfordernissen in Bezug auf die von den Visumantragstellern vorzulegenden Belege abzusehen; Aussetzung der allgemeinen 15-tägigen Bearbeitungsfrist gemäß Artikel 23 Absatz 1, was folglich auch die Anwendung der Regel über die Verlängerung dieses Zeitraums auf höchstens 45 Tage im Einzelfall ausschließt, sodass die Standardbearbeitungszeit 45 Tage

⁶ ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

⁷ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1341 des Rates vom 29. April 2024 über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien.

beträgt; Aussetzung der Erteilung von Visa für die mehrfache Einreise gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 2c sowie Aussetzung der Möglichkeit, Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen gemäß Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe b von der Visumgebühr zu befreien.

- (5) Die seit Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1341 des Rates durchgeführte kontinuierliche Bewertung der Kooperation Äthiopiens bei der Rückübernahme durch die Kommission deutet darauf hin, dass sich die Kooperation bei der Rückübernahme in Bezug auf die Identifizierung äthiopischer Staatsangehöriger, die sich illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, die Ausstellung von Rückkehrausweisen und die regelmäßige Organisation von Rückführungsaktionen erheblich und nachhaltig verbessert hat. Daher ist die Anwendung von Visamaßnahmen in Bezug auf äthiopische Staatsangehörige nicht mehr erforderlich, und der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1341 sollte aufgehoben werden.
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
- (7) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁸ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (8) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁹ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates¹⁰ genannten Bereich gehören.
- (9) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹¹ dar, die zu dem in Artikel 1

⁸ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁹ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁰ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

¹¹ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates¹² genannten Bereich gehören.

- (10) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹³ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates¹⁴ genannten Bereich gehören.
- (11) Für Zypern stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 dar —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1341 des Rates wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

¹² Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

¹³ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

¹⁴ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).